



Beratungsvorlage AIU/003/2020-1

Änderungen im Zuge der Vorberatung im AIU am 04.02.2020

Amt: Baurechts- und Ordnungsamt

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt	04.02.2020	N - Vorberatung	
Gemeinderat	18.02.2020	Ö - Beschlussfassung	

Änderung der Gestaltungsordnung zur Erteilung von Sondernutzungen in der Innenstadt von Freudenstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gestaltungsordnung zur Erteilung von Sondernutzungen in der Innenstadt von Freudenstadt in der Fassung der letzten Änderung vom 22.01.2008, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2.1.3 erhält folgende Fassung:

Die Platzmöblierung auf der öffentlichen Verkehrsfläche, wie z. B. durch Aufstellen von Sonnenschirmen, Tischen, Stühlen, Körben, **Einzelpflanzen**, Truhen u. ä. darf nur im Einvernehmen mit dem **Amt für Stadtentwicklung** erfolgen.

Zur Abstimmung sind Pläne mit einem Bestuhlungsvorschlag bzw. den geplanten Standorten von Schirmen, Körben, Einzelpflanzen, Truhen u. ä. sowie ein Muster mit Farbvorschlag vorzulegen.

2. Ziffer 2.1.4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Im Zeitraum vom **1. Dezember bis 31. Januar** darf max. ein Schirm mit max. 2,50 m Durchmesser bis zur Hälfte des Umfangs mit Seitenverkleidungen versehen und als unbestuhlter Raucherunterstand genutzt werden.

3. Ziff. 2.1.6 erhält folgende Fassung:

Die Möblierung (Tische, Stühle, sonstige Anlagen) ist pro Betrieb einheitlich in Form und Farbe dem innerstädtischen Ambiente unterzuordnen. Pflanzgefäße sind auf die Möblierung abzustimmen. Die Aufstellung von Wärme-/Heizpilzen ist nicht zulässig.

Beratungsvorlage AIU/003/2020-1

4. Ziffer 2.2.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

In Bereichen, für die keine Festlegung der Schirmstandorte getroffen wurde, hat dies im Einvernehmen mit dem **Amt für Stadtentwicklung** zu erfolgen.

5. Ziffer 2.5.3 erhält folgende Fassung:

Um den Winterdienst nicht zu behindern, ist die Freiterrasse in der Zeit vom **1. Dezember bis 31. Januar** abzubauen und zu entfernen.

6. folgende Ziffer 2.5.4 wird neu eingefügt:

Die Freiterrasse auf Gehwegen ist in der Zeit vom 1. November bis 31. März abzubauen und zu entfernen.

7. Ziffer 2.6.1 erhält folgende Fassung:

In der Reichsstraße ist die Südseite zwischen der Kreuzung Lange- / Reichsstraße und der Loßburger Straße als Rettungsgasse mit einem Lichtraumprofil von 3 m Breite und 4 m Höhe freizuhalten. Auf der Nordseite ist von der Kandel Richtung Hauswand ein Bereich von 1,5 m Tiefe für den Fußgängerverkehr freizuhalten. **Um den Winterdienst nicht zu behindern, ist die Freiterrasse zwischen Hauswand und Kandel in der Zeit vom 1. November bis 31. März abzubauen und zu entfernen.**

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten: Euro

Finanzierung:

Ergebnishaushalt 2020
Haushaltsstelle: Euro

Finanzhaushalt 2020
Haushaltsstelle: Euro

Beratungsvorlage AIU/003/2020-1

Sachverhalt:

Die Gestaltungsordnung zur Erteilung von Sondernutzungen in der Innenstadt von Freudenstadt (nachfolgend: Gestaltungsordnung) regelt die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeinbedarf hinaus (Sondernutzung). Im Focus stehen hierbei im Wesentlichen gestalterische Anforderungen an Möblierungen, insbesondere auch im Zuge von Freiterrassenbewirtschaftungen oder Warenauslagen, aber auch sicherheitsbedingte Anforderungen, z. B. die Lage und Breite von freizuhaltenden Flächen für Rettungsgassen. Es wurde dabei stets großen Wert darauf gelegt, dass die städtebauliche Qualität der Innenstadt von Freudenstadt sich auch in adäquaten Möblierungen im Bereich der Freiterrassen und Warenauslagen wiederfindet.

Zuletzt wurde die Gestaltungsordnung durch Beschluss des Gemeinderats am 22.01.2008 geändert, Auslöser war seinerzeit die Änderung zum Nichtrauchererschutz in Gaststätten und die damit verbundene Frage, wie ein Raucherunterstand im Freiterrassenbereich vor den Gaststätten ausgestaltet werden sollte.

Zwischenzeitlich haben sich weitere Veränderungen ergeben, zum Beispiel durch die gestalterische Aufwertung der Fußgängerbereich entlang der Loßburger Straße und der Stuttgarter Straße im Zuge der durchgeführten Straßenbauarbeiten.

Bezüglich der Freiterrassenbewirtschaftungen war es bisherige Zielsetzung, dass diese, um den Winterdienst nicht zu behindern, im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. abzubauen und zu entfernen sind. Umgekehrt haben die gastronomischen Betriebe die Anforderung, bei entsprechender Witterung ggf. schon ab Februar eines Jahres die Freiterrassen bewirtschaften zu können. Zuletzt ergeben sich auch Anforderungen mit Blick auf den Fuß- und Radverkehr, denn im Gehwegbereich muss für den Fußgänger die erforderliche Mindestbreite zur Verfügung stehen, gleiches gilt für die Bereiche, die von Fußgängern und Radfahrern gemeinsam genutzt werden.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung Änderungen zur bisherigen Gestaltungsordnung vor, die auch im Hinblick auf die Thematik des Winterdienstes eine größere Flexibilität für die Gewerbetreibenden ermöglichen, andererseits aber auch die städtischen Anforderungen (z. B. Winterdienst, städtebauliche Qualität, Flächen für Fußgänger und Radfahrer) bestmöglich berücksichtigen sollen.

In der Vorberatung im AIU wurde beschlossen, dass es im gesamten Geltungsbereich der Gestaltungsordnung nicht zulässig sein soll, Wärme-/Heizpilze aufzustellen. Weiter bestand Einvernehmen, in der bisherigen Formulierung in Ziff. 2.1.6. Satz 1 und Satz 2 jeweils den zweiten Halbsatz zu streichen.

Anlagen:

- Änderung der Gestaltungsordnung zur Erteilung von Sondernutzungen in der Innenstadt von Freudenstadt **(geänderter Entwurf, Stand: 18.02.2020)**
- Synopse **(geändert)**